Addendum zu eCH-0234 – Datenstandard Leistungsfälle Administration Gesundheitswesen

Name	Datenstandard Leistungsfälle Administration Gesundheitswesen
eCH-Nummer	Addendum zu eCH-0234
Kategorie	Addendum
Reifegrad	Definiert
Version	Addendum zu 2.1.0
Status	Genehmigt
Beschluss am	2025-10-03
Ausgabedatum	2025-09-30
Ersetzt Version	Minor Change
Voraussetzungen	---
Beilagen	BEIL2_eCH-0234_V2.1.0_ValueSets 1.0.1.xlsx
Sprachen	Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
Fachgruppe	Administration Gesundheitswesen
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Räffelstrasse 20, 8045 Zürich T 044 388 74 64 / info@ech.ch / www.ech.ch

Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument hält, im Sinne eines «Addendum», Ergänzungen / Präzisierungen zum gültigen Standard fest. Die entsprechenden Hinweise werden in der nächsten Version des Standards in den Standard übernommen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

1.1 Status ... 3

1.2 Anwendungsgebiet ... 3

2 Korrekturen / Präzisierungen ... 3

2.1 Beilage: eCH-0234_V2.1.0_ValueSets 1.0.1.xlsx ... 3

2.1.1 Anpassung des Valueset «country» gemäss ISO-3166 Alpha-2-Standard veröffentlicht vom BFS am 15.05.2025 ... 3

2.1.2 Anpassung des Valueset «miGeLProduct» gemäss Änderung Anhang 2 der KLV / Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) veröffentlicht vom BAG am 04.06 2025 ... 4

2.1.3 2.1.3 Beenden des Values «adVVGmandatoryTreatmentKVG» im Valueset «administrativeDataVVG» (RFC 84) ... 4

2.1.4 Korrekturen bei der Übersetzung Französisch und Italienisch ... 4

2.1.5 Löschung nicht ausgewiesener und nicht verwendeter Valuesets ... 4

3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter ... 6

4 Urheberrechte ... 6

Anhang A – Referenzen & Bibliographie ... 7

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung ... 7

Anhang C – Änderungen gegenüber Vorversion ... 7

Anhang D – Tabellenverzeichnis ... 7

Hinweis

Im vorliegenden Dokument wird bei der Bezeichnung von Personen eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. Basis bildet der Leitfaden der Bundeskanzlei. Je nach Situation kommen Paarformen (Bürgerinnen und Bürger), geschlechtsabstrakte Formen (versicherte Person), geschlechtsneutrale Formen (Versicherte) oder Umschreibungen ohne Personenbezug zum Einsatz. Das generische Maskulin (Bürger) ist nicht zulässig. Vollformen werden in fortlaufenden Texten verwendet, also in Texten, die aus ausformulierten Sätzen bestehen. In verknappten Textpassagen, namentlich in Tabellen, können Kurzformen verwendet werden. Dabei wird die Kurzform mit Schrägstrich, aber ohne Auslassungsstrich verwendet (Referent/in). Genderstern und ähnliche Schreibweisen werden nicht verwendet.

1 Einleitung

Bei der Nutzung von Standards kann es zu Fragen, respektive offenen Punkten kommen, die erst nach der Genehmigung einer Version des Standards gemeldet werden. Das Addendum hält entsprechende Ergänzungen und Präzisierungen fest, die sonst erst mit der nächsten Version des Standards veröffentlicht werden können.

1.1 Status

Genehmigt: Das Dokument wurde vom Expertenausschuss genehmigt. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

1.2 Anwendungsgebiet

Das Addendum bezieht sich ausschliesslich auf die unter «Version» auf der Titelseite des Dokuments erwähnte Version des Standards.

2 Korrekturen / Präzisierungen

Nachfolgend werden die Anpassungen des ValueSets themenhaft als Überblick angegeben. Die tatsächlichen Änderungen werden direkt im Valuesets-Dokument ausgewiesen. Korrigierte Zellen sind orange markiert.

2.1 Beilage: eCH-0234_V2.1.0_ValueSets 1.0.1.xlsx

2.1.1 Anpassung des Valueset «country» gemäss ISO-3166 Alpha-2-Standard veröffentlicht vom BFS am 15.05.2025

In der neusten veröffentlichten Version Staaten und Gebiete des BAG, wurden Länderbezeichnungen in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch teilweise verändert. Zudem wurden fehlende Länder als neues Value innerhalb des Valuesets «country» hinzugefügt:

Zeilen-Nummer	Value	Beschreibung de
255	AF	Afghanistan
258	AL	Albanien
263	AS	Amerikanisch-Samoa
267	AX	Alandinseln
314	DZ	Algerien
317	EG	Ägypten

Tabelle 1: Anpassung Valueset «country»

2.1.2 Anpassung des Valueset «miGeLProduct» gemäss Änderung Anhang 2 der KLV / Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) veröffentlicht vom BAG am 04.06.2025

Per 1.1.2026 tritt das neue Kapitel «36. Künstliche Ernährung» in der MiGeL in Kraft. Hierfür wird im Valueset «miGeLProduct» ein neues Value «MiGeLProduct36» hinzugefügt. (siehe Zeile 975 im Valuesets)

2.1.3 Beenden des Values «adVVGmandatoryTreatmentKVG» im Valueset «administrativeDataVVG» (RFC 84)

Durch die Umsetzung des RFC 2020-70 in der eCH-0236 V2.0 wurde das Element «mandatoryTreatmentKvg» in der Meldung 02.010 an VVG-Versicherung ein zwingendes Element.

Bei der Umsetzung des RFC ging vergessen, das nicht mehr relevante Value «adVVGmandatoryTreatmentKVG» im Valueset «administrativedatavvg» zu beenden, damit dieses in Meldungen M_02.020 und M_02.025 nicht mehr verwendet werden kann.

Dies haben wir nachgeholt. Das Value «adVVGmandatoryTreatmentKVG» wird per 30.11.2025 beendet. (siehe Zeile 70 im Valuesets)

2.1.4 Korrekturen bei der Übersetzung Französisch und Italienisch

Bei der Überarbeitung des Dokuments wurden Fehler in der Übersetzung auf Französisch und Italienisch behoben.

2.1.5 Löschung nicht ausgewiesener und nicht verwendeter Valuesets

Folgende Valuesets waren in keinem Prozess-Standard im Einsatz. Sie wurden während der Entwicklung bestehender Standards für Beta-Test erstellt. Diese schafften es allerdings nie in die finale publizierte Version des Standards. Diese Test-Valuesets wurden versehentlich im Standard belassen und haben keine Gültigkeit und werden von keinem Teilnehmer verwendet. Deshalb werden folgende Valuesets aus dem Dokument «BEIL2_eCH-0234_V2.1.0_ValueSets» gelöscht und nicht nur beendet.

Zeilen-Nummer in altem Valueset	Valueset Bezeichnung
72 – 78	affectedBodyPart
249	caseTypeCanton
250 – 255	caseTypeKvg
256	caseTypeVvg
264	contributionDescription
524 – 526	currency
643 – 656	detailedMedicalDataAmbulantKVG
670 – 672	durationUnit
677 – 679	frequencyOfConsultations
680 – 684	frequencyUnit
700 – 702	insuredPerson
981 – 982	invoicestate

Zeilen-Nummer in altem Valueset	Valueset Bezeichnung
997 – 1013	kindOfTreatment
1042 – 1043	periodOfConsultations
1060 – 1064	prescriptionSerial
1065 – 1073	prescriptionType
1074 – 1075	quantityUnit
1076 – 1080	reasonForCostAssuranceCanton
1085 – 1086	reasonForCostAssuranceVVG
1138 – 1141	requiredData2Group
1160 – 1162	requiredData2Service
1168	requiredDataAnordnung
1206	sensitiveData
1207 – 1218	serviceCaseTypeAmbulant
1219 – 1224	serviceType
1225 – 1230	serviceTypeAmbulant
1231 – 1244	serviceTypeTP02Ambulant
1257	spitexServiceCatalog
1265 – 1269	structuredMedicalDataAmbulantKVG
1278	surgerycriteria
1279 – 1348	surgeryWithKLVLimitation
1349	tariffCode
1352 – 1373	treatmentGoal

Tabelle 2: Löschung nicht ausgewiesener und nicht verwendeter Valuesets

3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** den Benutzenden zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen oder welche **eCH** referenzieren, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche den Benutzenden auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Die Benutzenden sind verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit der Benutzenden, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche den Benutzenden aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

4 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichten sich die Erarbeitenden, ihr betreffendes geistiges Eigentum oder ihre Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen urhebenden Person von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Referenzen & Bibliographie

Keine

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Björn Olsson	Sasis
Cécile Portmann	Sasis

Anhang C – Änderungen gegenüber Vorversion

Das vorliegende Dokument hält, im Sinne eines «Addendum», Ergänzungen / Präzisierungen zum gültigen Standard fest. Die entsprechenden Hinweise werden in der nächsten Version des Standards in den Standard übernommen.

Anhang D – Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anpassung Valueset «country» 3

Tabelle 2: Löschung nicht ausgewiesener und nicht verwendeter Valuesets 5